



# AMTSBLATT

der EINHEITSGEMEINDE

## SCHWALLUNGEN

mit den Ortsteilen: ○ Schwallungen ○ Zillbach ○ Eckardts ○ Schwarzbach

Jahrgang 28

Freitag, den 1. April 2022

Nr. 2/2022



## Amtliche Bekanntmachungen

### Gemeinderatsbeschlüsse

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen hat in seiner Sitzung am 15.02.2022 u. a. folgende Beschlüsse gefasst:

**Beschlusnummer: 329/01/2022 des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Schwallungen vom 15.02.2022 über die Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 15.12.2021 - öffentlicher Teil -**

Auf der Grundlage des § 42 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) in der derzeit gültigen Fassung genehmigt der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen die Sitzungsniederschrift vom 15.12.2021 - öffentlicher Teil -.

Abstimmung:

8 Ja-Stimmen      0 Nein-Stimmen      2 Enthaltung

**Beschlusnummer: 330/02/2022 des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Schwallungen vom 15.02.2022 zur Kooperationsvereinbarung über den Ausbau des Werratal-Radweges zwischen den Kommunen Meinungen, Wasungen, Schwallungen und Schmalkalden.**

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen beschließt in seiner Sitzung am 15.02.2022 die Kooperationsvereinbarung an der Baumaßnahme:

Ausbau des Werratal-Radweges zwischen den Kommunen Meinungen, Wasungen, Schwallungen und Schmalkalden.

Die Durchführung der Baumaßnahme soll im Jahr 2022 beginnen.

**Kooperationsvereinbarung**

Der Bürgermeister wird zur Ausfertigung der Vereinbarung ermächtigt.

Abstimmung:

10 Ja-Stimmen      0 Nein-Stimmen      0 Enthaltung

**Beschlusnummer: 331/03/2022 des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Schwallungen vom 15.02.2022 zur Finanzierungsvereinbarung (Vorplanung) über den Ausbau des Werratal-Radweges zwischen den Kommunen Meinungen, Wasungen, Schwallungen und Schmalkalden.**

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen beschließt in seiner Sitzung am 15.02.2022 die Finanzierungsvereinbarung (Vorplanung) an der Baumaßnahme:

Ausbau des Werratal-Radweges zwischen den Kommunen Meinungen, Wasungen, Schwallungen und Schmalkalden.

Die Durchführung der Baumaßnahme soll im Jahr 2022 beginnen.

Die Kosten (Vorplanungskosten LPH 1 - 3), welche der Erarbeitung der Fördermittelbeantragung zuzuordnen sind, werden von den beteiligten Kommunen und dem Landkreis Schmalkalden-Meinungen anteilig übernommen.

**Finanzierungsvereinbarung (Vorplanung)**

Der Bürgermeister wird zur Ausfertigung der Vereinbarung ermächtigt.

Abstimmung:

10 Ja-Stimmen      0 Nein-Stimmen      0 Enthaltung

**Beschlusnummer: 332/04/2022 des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Schwallungen vom 15.02.2022 über die Festsetzung der Betreuungsgebühren in der Kindertagesstätte „Schwallunger Werraknirpse“ in 98590 Schwallungen, ab dem 01.03.2022.**

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen beschließt in seiner Sitzung am 15.02.2022:

**Die Festsetzung der Betreuungsgebühren in der Kindertagesstätte „Schwallunger Werraknirpse“ wie folgt:**

| 1 bis 3 Jahre - ganztags |                  |                  |                                       |
|--------------------------|------------------|------------------|---------------------------------------|
|                          | 1. Kind ganztags | 2. Kind ganztags | jedes weitere Kind in der Einrichtung |
| ab 03/2022               | 155,00 €         | 135,00 €         | 115,00 €                              |

| ab 3 Jahre - ganztags |                  |                  |                                       |
|-----------------------|------------------|------------------|---------------------------------------|
|                       | 1. Kind ganztags | 2. Kind ganztags | jedes weitere Kind in der Einrichtung |
| ab 03/2022            | 145,00 €         | 125,00 €         | 105,00 €                              |

Die Erhebung der Betreuungsgebühren erfolgt in Abstimmung mit dem Träger Volkssolidarität Kreisverband Schmalkalden Meinungen e.V. und dem Elternbeirat. Die Gebührenerhöhung wird zum 01.03.2022 wirksam.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, alle erforderlichen Vertragsänderungen herbeizuführen und zu unterzeichnen, um die Festsetzungen in diesem Beschluss zu vollziehen.

Abstimmung:

8 Ja-Stimmen      0 Nein-Stimmen      2 Enthaltung

**Beschlusnummer: 333/05/2022 vom 15.02.2022 des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Schwallungen zur Feststellung, Genehmigung und Deckung außerplanmäßiger Ausgaben für die Rückerstattung von Straßenausbaubeiträgen.**

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der z. Zt. gültigen Fassung der in Verbindung mit § 20 Abs. 3 Nr. 7 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Einheitsgemeinde Schwallungen vom 13.07.2009 in der z. Zt. gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen: Die außerplanmäßige Ausgabe, in der Haushaltsstelle 2.6300001.350000 in Höhe von (Negativbetrag) 17.070,34 € wird als unabweisbar festgestellt und genehmigt.

Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe soll durch Mehreinnahmen in der HHST 1.9000.00300 - Gewerbesteuer - erfolgen.

Abstimmung:

10 Ja-Stimmen      0 Nein-Stimmen      0 Enthaltung

**Beschlusnummer: 334/06/2022 vom 15.02.2022 des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Schwallungen zur Feststellung, Genehmigung und Deckung außerplanmäßiger Ausgaben für die Anschaffung von Digitalfunk für die FFW.**

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der z. Zt. gültigen Fassung der in Verbindung mit § 20 Abs. 3 Nr. 7 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Einheitsgemeinde Schwallungen vom 13.07.2009 in der z. Zt. gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen: Die außerplanmäßige Ausgabe, in der Haushaltsstelle 2.1300001.935000 in Höhe von 9.021,66 € wird als unabweisbar festgestellt und genehmigt.

Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe soll durch Mehreinnahmen in der HHST 2.1300001.361000 - Fördermittel für Digitalfunk - erfolgen.

Abstimmung:

10 Ja-Stimmen      0 Nein-Stimmen      0 Enthaltung

**Beschlusnummer: 335/07/2022 vom 15.02.2022 des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Schwallungen zur Feststellung, Genehmigung und Deckung außerplanmäßiger Ausgaben für die Baumaßnahme „Lerchenstraße“ in Schwallungen. (s. Anlage)**

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der z. Zt. gültigen Fassung der in Verbindung mit § 20 Abs. 3 Nr. 7 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Einheitsgemeinde Schwallungen vom 13.07.2009 in der z. Zt. gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen: Die außerplanmäßige Ausgabe, in der Haushaltsstelle 2.6300001.951100 in Höhe von 32.329,66 € wird als unabweisbar festgestellt und genehmigt.

Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe soll durch Minderausgaben in der HHST 2.6300001.950600 - Baumaßnahme Kirchweg - erfolgen.



Abstimmung:

10 Ja-Stimmen      0 Nein-Stimmen      0 Enthaltung

**Beschlusnummer: 336/08/2022****vom 15.02.2022 des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Schwallungen zur Feststellung, Genehmigung und Deckung außerplanmäßiger Ausgaben für die Straßenbeleuchtung Riethweg in Schwallungen. (s. Anlage)**

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der z. Zt. gültigen Fassung der in Verbindung mit § 20 Abs. 3 Nr. 7 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Einheitsgemeinde Schwallungen vom 13.07.2009 in der z. Zt. gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen: Die außerplanmäßige Ausgabe, in der Haushaltsstelle 2.6700001.960000 in Höhe von 7.422,03 € wird als unabweisbar festgestellt und genehmigt.

Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe soll durch Mehreinnahmen in der HHST 2.6700001.361000 - Zuweisung v. Land 6.744,00 € (FM) - und durch Minderausgaben in der HHST 2.6300001.950600 - Baumaßnahme Kirchweg 678,03 € - erfolgen.

Abstimmung:

10 Ja-Stimmen      0 Nein-Stimmen      0 Enthaltung

**Beschlusnummer: 337/09/2022****vom 15.02.2022 des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Schwallungen zur Feststellung, Genehmigung und Deckung außerplanmäßiger Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken.**

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der z. Zt. gültigen Fassung der in Verbindung mit § 20 Abs. 3 Nr. 7 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Einheitsgemeinde Schwallungen vom 13.07.2009 in der z. Zt. gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen: Die außerplanmäßige Ausgabe, in der Haushaltsstelle 2.8800001.932000 in Höhe von 15.664,00 € wird als unabweisbar festgestellt und genehmigt.

Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe soll durch Minderausgaben in der HHST 2.8800001.940300 - Abriss Gebäude 10.000,00 € - und durch Minderausgaben in der HHST 2.6900004.950000 - Baumaßnahme Gotteskopf 5.664,00 € - erfolgen.

Abstimmung:

10 Ja-Stimmen      0 Nein-Stimmen      0 Enthaltung

**Beschlusnummer: 338/10/2022****vom 15.02.2022 des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Schwallungen zur Feststellung, Genehmigung und Deckung außerplanmäßiger Ausgaben für die Baumaßnahme Arztpraxis Schwallungen.**

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der z. Zt. gültigen Fassung der in Verbindung mit § 20 Abs. 3 Nr. 7 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Einheitsgemeinde Schwallungen vom 13.07.2009 in der z. Zt. gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen: Die außerplanmäßige Ausgabe, in der Haushaltsstelle 2.8800001.940700 in Höhe von 60.806,00 € wird als unabweisbar festgestellt und genehmigt.

Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe soll durch Mehreinnahmen in der HHST 1.900000.061000 - Thür. Gesetz zur Stärkung kreisangeh. Gemeinden 50.000,00 € - und durch Minderausgaben in der HHST 2.7000001.983000 - Zuweisung an KWA 10.806,00 € - erfolgen.

Abstimmung:

10 Ja-Stimmen      0 Nein-Stimmen      0 Enthaltung

**Beschlusnummer: 339/11/2022****vom 15.02.2022 des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Schwallungen zur Feststellung, Genehmigung und Deckung außerplanmäßiger Ausgaben für Baumaßnahme Gemeindewohnung Schwarzbach.**

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der z. Zt. gültigen Fassung der in Verbindung mit § 20 Abs. 3 Nr. 7 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Einheitsgemeinde Schwallungen vom 13.07.2009 in der z. Zt. gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen: Die außerplanmäßige Ausgabe, in der Haushaltsstelle 2.8800003.940000 in Höhe von 10.893,08 € wird als unabweisbar festgestellt und genehmigt.

Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe soll durch Minderausgaben in der HHST 2.7000001.983000 - Zuweisung an den KWA - erfolgen.

Abstimmung:

10 Ja-Stimmen      0 Nein-Stimmen      0 Enthaltung

**Beschlusnummer: 340/12/2022****vom 15.02.2022 des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Schwallungen zur Feststellung, Genehmigung und Deckung außerplanmäßiger Ausgaben für Beratungskosten.**

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der z. Zt. gültigen Fassung der in Verbindung mit § 20 Abs. 3 Nr. 7 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Einheitsgemeinde Schwallungen vom 13.07.2009 in der z. Zt. gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen: Die außerplanmäßige Ausgabe, in der Haushaltsstelle 1.030000.655000 in Höhe von 8.678,98 € wird als unabweisbar festgestellt und genehmigt.

Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe soll durch Mehreinnahmen in der HHST 1.900000.003000 - Gewerbesteuer - erfolgen.

Abstimmung:

10 Ja-Stimmen      0 Nein-Stimmen      0 Enthaltung

**Beschlusnummer: 341/13/2022****vom 15.02.2022 des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Schwallungen zur Feststellung, Genehmigung und Deckung überplanmäßiger Ausgaben für die Haltung von Fahrzeugen in der FFW.**

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der z. Zt. gültigen Fassung der in Verbindung mit § 20 Abs. 3 Nr. 7 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Einheitsgemeinde Schwallungen vom 13.07.2009 in der z. Zt. gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen: Die überplanmäßige Ausgabe, in der Haushaltsstelle 1.130000.550000 in Höhe von 7.581,49 € wird als unabweisbar festgestellt und genehmigt.

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe soll durch Mehreinnahmen in der HHST 1.900000.003000 - Gewerbesteuer - erfolgen.

Abstimmung:

10 Ja-Stimmen      0 Nein-Stimmen      0 Enthaltung

**Beschlusnummer:****342/14/2022 vom 15.02.2022 des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Schwallungen zur Feststellung, Genehmigung und Deckung überplanmäßiger Ausgaben für die Baumaßnahme Museumsvorplatz in Schwallungen. (s. Anlage)**

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der z. Zt. gültigen Fassung der in Verbindung mit § 20 Abs. 3 Nr. 7 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Einheitsgemeinde Schwallungen vom 13.07.2009 in der z. Zt. gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen: Die überplanmäßige Ausgabe, in der Haushaltsstelle 2.3210001.940000 in Höhe von 75.905,63 € wird als unabweisbar festgestellt und genehmigt.

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe soll durch Mehreinnahmen in der HHST 2.6300004.361000 -SAB Seeweg - erfolgen.

Abstimmung:

10 Ja-Stimmen      0 Nein-Stimmen      0 Enthaltung

**Beschlusnummer: 343/15/2022****vom 15.02.2022 des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Schwallungen zur Feststellung, Genehmigung und Deckung überplanmäßiger Ausgaben für den Zuschuss an andere Gemeinden (Wunsch-u. Wahlrecht Kita).**

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der z. Zt. gültigen Fassung der in Verbindung mit § 20 Abs. 3 Nr. 7 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Einheitsgemeinde Schwallungen vom 13.07.2009 in der z. Zt. gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen: Die überplanmäßige Ausgabe, in der Haushaltsstelle 1.464000.672000 in Höhe von 20.480,13 € wird als unabweisbar festgestellt und genehmigt.

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe soll durch Mehreinnahmen in der HHST 1.464000.168000 - Erstattung Volkssolidarität (2020) - erfolgen.

Abstimmung:

10 Ja-Stimmen      0 Nein-Stimmen      0 Enthaltung

**Beschlusnummer: 344/16/2022****vom 15.02.2022 des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Schwallungen zur Feststellung, Genehmigung und Deckung überplanmäßiger Ausgaben für die Baumaßnahme Kindergarten in Schwallungen. (s. Anlage)**

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der z. Zt. gültigen Fassung der in Verbindung mit § 20 Abs. 3 Nr. 7 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Einheitsgemeinde Schwallungen vom 13.07.2009 in der z. Zt. gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen: Die überplanmäßige Ausgabe, in der Haushaltsstelle 2.4640001.940000 in Höhe von 6.471,41 € wird als unabweisbar festgestellt und genehmigt.

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe soll durch Mehreinnahmen in der HHST 2.4640001.361100 erfolgen.

Abstimmung:

10 Ja-Stimmen      0 Nein-Stimmen      0 Enthaltung

**Beschlusnummer: 345/17/2022****vom 15.02.2022 des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Schwallungen zur Feststellung, Genehmigung und Deckung überplanmäßiger Ausgaben für die Zuweisung an die Volkssolidarität (Träger Kita).**

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der z. Zt. gültigen Fassung der in Verbindung mit § 20 Abs. 3 Nr. 7 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Einheitsgemeinde Schwallungen vom 13.07.2009 in der z. Zt. gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen: Die überplanmäßige Ausgabe, in der Haushaltsstelle 1.464000.718000 in Höhe von 16.800,00 € wird als unabweisbar festgestellt und genehmigt.

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe soll durch Mehreinnahmen in der HHST 1.464000.168000 -Erstattung Volkssolidarität (2020) 5.816,73 €- und Mehreinnahmen in der HHST 1.464000.171000 - Landespauschale 10.983,27 €- erfolgen.

Abstimmung:

10 Ja-Stimmen      0 Nein-Stimmen      0 Enthaltung

**Beschlusnummer: 346/18/2022****vom 15.02.2022 des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Schwallungen zur Feststellung, Genehmigung und Deckung überplanmäßiger Ausgaben für die Unterhaltung Kindergartengebäude.**

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der z. Zt. gültigen Fassung der in Verbindung mit § 20 Abs. 3 Nr. 7 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Einheitsgemeinde Schwallungen vom 13.07.2009 in der z. Zt. gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen: Die überplanmäßige Ausgabe, in der Haushaltsstelle 1.464000.500000 in Höhe von 7.611,38 € wird als unabweisbar festgestellt und genehmigt.

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe soll durch Mehreinnahmen in der HHST 1.900000.003000 - Gewerbesteuer - erfolgen.

Abstimmung:

10 Ja-Stimmen      0 Nein-Stimmen      0 Enthaltung

**Beschlusnummer: 347/19/2022****vom 15.02.2022 des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Schwallungen zur Feststellung, Genehmigung und Deckung überplanmäßiger Ausgaben für die Unterhaltung Friedhof.**

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der z. Zt. gültigen Fassung der in Verbindung mit § 20 Abs. 3 Nr. 7 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Einheitsgemeinde Schwallungen vom 13.07.2009 in der z. Zt. gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen: Die überplanmäßige Ausgabe, in der Haushaltsstelle 1750000.510000 in Höhe von 10.201,36 € wird als unabweisbar festgestellt und genehmigt.

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe soll durch Mehreinnahmen in der HHST 1.750000.110000 - Friedhofsgebühren 7.405,00 € - und Minderausgaben in der HHST 1.750000.520000 - Geräte 2.796,36 €- erfolgen.

Abstimmung:

10 Ja-Stimmen      0 Nein-Stimmen      0 Enthaltung

**Beschlusnummer: 348/20/2022****vom 15.02.2022 des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Schwallungen zur Feststellung, Genehmigung und Deckung überplanmäßiger Ausgaben für die Baumaßnahme „Werraweg“ in Schwallungen. (s. Anlage)**

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der z. Zt. gültigen Fassung der in Verbindung mit § 20 Abs. 3 Nr. 7 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Einheitsgemeinde Schwallungen vom 13.07.2009 in der z. Zt. gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen: Die überplanmäßige Ausgabe, in der Haushaltsstelle 2.6300001.951400 in Höhe von 35.844,77 € wird als unabweisbar festgestellt und genehmigt.

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe soll durch Minderausgaben in der HHST 2.6300001.950600 - Baumaßnahme Kirchweg - erfolgen.

Abstimmung:

10 Ja-Stimmen      0 Nein-Stimmen      0 Enthaltung

**Beschlusnummer: 349/21/2022****vom 15.02.2022 des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Schwallungen zur Feststellung, Genehmigung und Deckung überplanmäßiger Ausgaben für die Unterhaltung Fahrzeuge.**

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der z. Zt. gültigen Fassung der in Verbindung mit § 20 Abs. 3 Nr. 7 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Einheitsgemeinde Schwallungen vom 13.07.2009 in der z. Zt. gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen: Die überplanmäßige Ausgabe, in der Haushaltsstelle 1.770000.550000 in Höhe von 10.968,55 € wird als unabweisbar festgestellt und genehmigt.

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe soll durch Mehreinnahmen in der HHST 1.900000.003000 - Gewerbesteuer - folgen.

Abstimmung:

10 Ja-Stimmen      0 Nein-Stimmen      0 Enthaltung

**Beschlusnummer: 350/22/2022****vom 15.02.2022 des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Schwallungen zur Feststellung, Genehmigung und Deckung überplanmäßiger Ausgaben für die Gewerbesteuerumlage.**

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der z. Zt. gültigen Fassung der in Verbindung mit § 20 Abs. 3 Nr. 7 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Einheitsgemeinde



Schwallungen vom 13.07.2009 in der z. Zt. gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen: Die überplanmäßige Ausgabe, in der Haushaltsstelle 1.910000.810000 in Höhe von 38.015,21 € wird als unabweisbar festgestellt und genehmigt.

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe soll durch Mehreinnahmen in der HHST 1.900000.003000 - Gewerbesteuer - folgen.

Abstimmung:

10 Ja-Stimmen      0 Nein-Stimmen      0 Enthaltung

**Beschlusnummer: 351/23/2022****vom 15.02.2022 des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Schwallungen zur Feststellung, Genehmigung und Deckung überplanmäßiger Ausgaben für Bewirtschaftungskosten.**

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der z. Zt. gültigen Fassung der in Verbindung mit § 20 Abs. 3 Nr. 7 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Einheitsgemeinde Schwallungen vom 13.07.2009 in der z. Zt. gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen: Die überplanmäßige Ausgabe, in der Haushaltsstelle 1.880000.540000 in Höhe von 9.955.46 € wird als unabweisbar festgestellt und genehmigt.

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe soll durch Mehreinnahmen in der HHST 1.900000.003000 - Gewerbesteuer - erfolgen.

Abstimmung:

10 Ja-Stimmen      0 Nein-Stimmen      0 Enthaltung

**Beschlusnummer: 352/24/2022****vom 15.02.2022 des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Schwallungen über die Abwägung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan WA „In der Klinge“ in Schwallungen.**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwallungen beschließt in seiner Sitzung am 15.02.2022 die **Abwägung des Vorentwurfs** zum Bebauungsplan „In der Klinge“ in Schwallungen.

Der Gemeinderat Schwallungen beschließt die Abwägung gemäß dem Wortlaut des Abwägungsvorschlags.

**Abwägungsbeschluss zum Vorentwurf Bebauungsplan WA „In der Klinge“**Abstimmung:

10 Ja-Stimmen      0 Nein-Stimmen      0 Enthaltung

**Beschlusnummer: 353/25/2022****vom 15.02.2022 des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Schwallungen über die Abwägung des Entwurfs zum Bebauungsplan „SO Abfallverwertung und Erneuerbare Energien“ in Schwallungen.**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwallungen beschließt in seiner Sitzung am 15.02.2022 die **Abwägung des Entwurfs** zum Bebauungsplan „SO Abfallverwertung und Erneuerbare Energien“ in Schwallungen.

Der Gemeinderat Schwallungen beschließt die Abwägung gemäß dem Wortlaut des Abwägungsvorschlags.

**Abwägungsbeschluss zum Entwurf Bebauungsplan „SO Abfallverwertung und Erneuerbare Energien“**Abstimmung:

10 Ja-Stimmen      0 Nein-Stimmen      0 Enthaltung

**Beschlusnummer: 354/26/2022****vom 15.02.2022 des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Schwallungen über den Satzungsbeschluss eines Bebauungsplanes „SO Abfallverwertung und Erneuerbare Energien“ in Schwallungen.**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwallungen beschließt in seiner Sitzung am 15.02.2022 **den Satzungsbeschluss** zum Bebauungsplan „SO Abfallverwertung und Erneuerbare Energien“ in Schwallungen.

1. Der Rat der Gemeinde Schwallungen billigt den vorgelegten Entwurf des Bebauungsplans „SO Abfallverwertung Erneuerbare Energien“ in der vorliegenden Fassung vom 15.02.2022 und beschließt den Plan gem. §10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom 15.2.2022 gebilligt.

2. Der Beschluss über die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

**Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „SO Abfallverwertung und Erneuerbare Energien“**Abstimmung:

10 Ja-Stimmen      0 Nein-Stimmen      0 Enthaltung

Bemerkung:

Zur Beschlussfassung waren 9 Mitglieder des Gemeinderates und der Bürgermeister anwesend.

Aufgrund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

**J. Heineck**  
**Bürgermeister**

- Siegel -

**Bekanntmachung****Anhörung innerhalb des Rechtsverordnungsverfahrens zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Fließgewässers Werra von der Gemeindegrenze Meiningen/Wasungen bis zur Kreisgrenze Schmalkalden-Meiningen/Wartburgkreis**

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz beabsichtigt, für das Fließgewässer Werra von der Gemeindegrenze Meiningen/Wasungen bis zur Kreisgrenze Schmalkalden-Meiningen/Wartburgkreis auf Teilen der Gemarkungen Wasungen, Schwallungen, Niederschmalkalden, Wernshausen, Fambach, Breitungungen, Herrenbreitungungen und Knollbach das Überschwemmungsgebiet neu festzusetzen. Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes erfolgt gemäß § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist.

Nach § 66 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), wird Folgendes bekannt gegeben:

Der Entwurf der Rechtsverordnung sowie die dazugehörigen Karten (Kartenblätter im Maßstab 1 : 10.000, basierend auf ATKIS, und Kartenblätter im Maßstab 1 : 2.000, basierend auf ALKIS) liegen vom

**21. April bis einschließlich 20. Mai 2022**

in folgenden Behörden während der Sprechzeiten zur allgemeinen Einsicht für jedermann aus:

**Verwaltungsgemeinschaft Wasungen - Amt Sand,**

Markt 9-11, Bauverwaltung, Zimmer 309 in 98634 Wasungen

**nur nach Terminabstimmung,**

**Telefon: 036941/79440 oder 036941/79444**

|            |                  |                   |
|------------|------------------|-------------------|
| Dienstag   | 9:00 - 12:00 Uhr | 13:00 - 17:30 Uhr |
| Donnerstag | 9:00 - 12:00 Uhr | 13:00 - 15:00 Uhr |
| Freitag    | 9:00 - 11:00 Uhr |                   |

**Stadtverwaltung Schmalkalden,**

Altmarkt 1 in 98574 Schmalkalden, Bauamt, Zimmer 2.26

**nur nach Terminabstimmung,**

**Telefon: 03683 667222**

|            |                  |                   |
|------------|------------------|-------------------|
| Montag     | 8:30 - 12:00 Uhr |                   |
| Dienstag   | 8:30 - 12:00 Uhr | 13:30 - 15:00 Uhr |
| Mittwoch   | 8:30 - 12:00 Uhr |                   |
| Donnerstag | 8:30 - 12:00 Uhr | 13:30 - 17:00 Uhr |
| Freitag    | 8:30 - 12:00 Uhr |                   |

**Gemeindeverwaltung Breitungungen,**

Rathausstraße 24 in 98597 Breitungungen

**nur nach Terminabstimmung,**

**Telefon: 036848 882-0**

|            |                  |                   |
|------------|------------------|-------------------|
| Montag     | 9:00 - 12:00 Uhr | 13:00 - 15:30 Uhr |
| Dienstag   | 9:00 - 12:00 Uhr | 13:00 - 17:30 Uhr |
| Donnerstag | 9:00 - 12:00 Uhr | 13:00 - 15:30 Uhr |
| Freitag    | 9:00 - 12:00 Uhr |                   |

**Die Einsichtnahme in die Unterlagen ist nur unter Beachtung der geltenden Hygienebestimmungen (z.B. Mund-Nase-Bedeckung) möglich.**

Etwaige Bedenken gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes und den Erlass einzelner Schutzanordnungen sowie Anregungen zu dem Entwurf können bis einen Monat nach Ablauf der oben angegebenen Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Harry-Graf-Kessler-Str. 1 in 99423 Weimar, Zimmer 1809, **nur nach Terminabstimmung, Telefon: 0361 573943619** zu folgenden Dienststunden vorgebracht werden:

Montag - Donnerstag von 8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr  
Freitag von 8:30 - 12:00 Uhr.

Verspätet eingehende Einwendungen können bei dem Erlass der Rechtsverordnung unberücksichtigt bleiben.

Wer fristgemäß Bedenken oder Anregungen vorgebracht hat, die beim Erlass der Rechtsverordnung nicht berücksichtigt wurden, wird über die Gründe unterrichtet.

Durch Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Dieser Bekanntmachungstext wird auch auf der Internetseite des TLUBN unter <https://tlubn.thueringen.de/service/amtliche-bekanntmachungen/> veröffentlicht.

Weimar, den 7. März 2022

Thüringer Landesamt für

Umwelt, Bergbau und Naturschutz

Im Auftrag

**Klaus Zöller**

**Stellvertretender Abteilungsleiter 5**

## Angliederungsgenossenschaft (AG) Schwallunger Grund Forst Zillbach

### Einladung zur Versammlung:

Am **Freitag, 08.04.2022, findet um 19 Uhr** im Forsthistorischen Kabinett „Heinrich Cotta“ unsere nächste Versammlung statt. Der Vorstand bittet alle Eigentümer bzw. deren berechtigten Vertreter von jagdbaren Flächen in der Gemarkung Zillbach um rege Teilnahme.

### Tagesordnung:

01. Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
02. Kassenstand und Reinertrag im Jagdjahr 2021/22 - Beschluss zur Auszahlung
03. Diskussionen und Anfragen
04. Schlusswort des Vors. der AG

**Der Vorstand  
der AG Schwallunger Grund/Forst Zillbach**

## Jagdgenossenschaft Zillbach

### Einladung zu Versammlung:

Am **Freitag, 08.04.2022 findet um 19:15 Uhr** im Forsthistorischen Kabinett „Heinrich Cotta“ unsere nächste Versammlung statt. Der Vorstand bittet alle Eigentümer bzw. deren berechtigten Vertreter von jagdbaren Flächen in der Gemarkung Zillbach um rege Teilnahme.

### Tagesordnung:

01. Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
02. Kassenstand und Reinertrag im Jagdjahr 2021/22
03. Neuwahl des Präsidiums des TVJE in Sömmerda
04. Auswertungen zum Thema WOLF
05. Anfragen und Diskussionen
06. Schlusswort des JV

Am Schluss beider Veranstaltungen wird es einen kleinen Imbiss geben.

**Der Vorstand  
der JG Zillbach**

## Informationen

### Ausgabe gelbe Säcke

Ab sofort sind gelbe Säcke neben der Gemeindeverwaltung auch in der Metzgerei Pfannstiel und Pfennigpfeiffer in Schwallungen erhältlich.

### Öffnungszeiten der Gemeinde

Ab sofort ist die Gemeinde in Schwallungen, Lindenhöhe 10

in der Zeit von

Dienstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
geöffnet.

Die Sprechstunde des Bürgermeisters erfolgt dienstags von 15.30 Uhr bis 17.30 Uhr (vorzugsweise sollten hierfür entsprechende Terminabsprachen erfolgen).

## Jugendbetreuung



**Am Mittwoch,**

**20. April 2022,**

fahren wir in den

**HEIDEPARK SOLTAU**

**Kosten: 50 Euro  
(Eintritt und Fahrt)**

Bitte bis zum **8.4.2022** um Meldung, wer daran teilnehmen möchte.

Abfahrtsorte und -zeiten werden noch bekannt gegeben.

Anmeldung in der Gemeindeverwaltung Schwallungen während der Öffnungszeiten unter Tel. 036848 38112 oder bei der Jugendbeauftragten Elfi Heimrich unter Telefonnummer 036940 50183 oder 0162 9116795.



## ***Ausflug in den Zoo Leipzig***

**am Freitag,  
22. April 2022.**

**(Kosten: 30 € für Fahrt mit Bus und Eintritt),**

Anmeldungen nimmt die Gemeindeverwaltung Schwallungen während der Öffnungszeiten unter Tel. 036848 38112 sowie die Jugendbeauftragte Elfi Heimrich unter Tel. 036940 50183 oder 0162 9116795 bis zum **8.4.2022** entgegen.

### **Nächster Redaktionsschluss**

**Mittwoch, den 25.05.2022**

### **Nächster Erscheinungstermin**

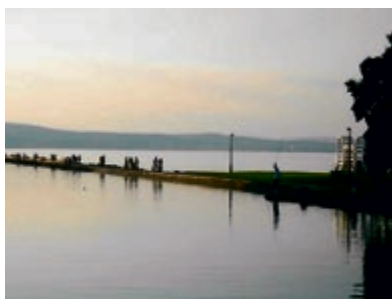
**Freitag, den 03.06.2022**



**Impressum**

**Amtsblatt der  
Einheitsgemeinde Schwallungen**

**Herausgeber:** Einheitsgemeinde Schwallungen **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** Einheitsgemeinde Schwallungen, Bürgermeister Jan Heineck **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.



## **Sommerferien am Altmühlsee in der Jugendherberge Gunzenhausen**

**Vom  
29. Juli bis 4. August 2021  
findet eine  
Ferienfreizeit  
für Kinder und Jugendliche  
im Alter von 11 – 14 Jahren  
in der Jugendherberge Gunzenhausen am Altmühlsee statt.**

Wir werden die Gunzenhausen, Nürnberg und das fränkische Seenland erkunden sowie im Steinbruch auf Fossilien suchen gehen. Weitere Aktivitäten wie Klettern, Rad- und Kanutour sowie Baden runden eine aktive Ferienwoche ab.

Anmeldungen aus den Gemeinden Schwallungen, Eckardts, Zillbach und Schwarzbach werden ab sofort entgegengenommen.

Jugendbetreuung Einheitsgemeinde Schwallungen

Elfi Heimrich

Tel: 036848 38112 oder 036940 50183

Handy: 0162 9116795

E-Mail: gemeindeschwallungen@t-online.de